

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz und Walpernhain
und der Stadt Schkölen

18. Jahrgang

Montag, den 25. Juni 2012

Nr. 6

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen an der Elster:	Telefon:	(036693) 470 - 0
Meldebehörde:	Telefon:	(036693) 470 -19
Verwaltungsstelle Königshofen:	Telefon:	(036691) 51 771
Verwaltungsstelle Schkölen:	Telefon:	(046694) 40 30
Meldebehörde Schkölen:	Telefon:	(036694) 40 316

Crossen/ Königshofen

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Schkölen

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.30 Uhr
jeden letzten Samstag nach Vereinbarung	

Bürgermeister

Crossen a.d. Elster	Herr Lütke	donnerstags	17.00 - 19.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470-16
Hartmannsdorf	Herr Biedermann	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Heideland	Herr Baumann	mittwochs	17.15 - 18.15 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Schkölen	Herr Dr. Darnstädt	donnerstags	15.00 - 17.30 Uhr	Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Silbitz	Herr Schlag	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Schlag	donnerstags	17.15 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Hanf	dienstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin, Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2. In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer: 036427/ 20 061 Fax: 036427/ 20 061

Kontaktbereichsbeamter Herr Kurth

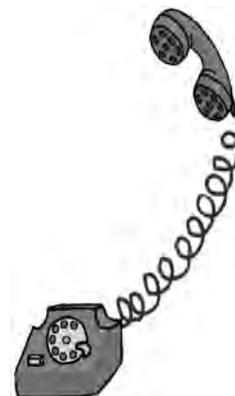
in Crossen	Nöben 3	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. 036693 / 23 839
in Königshofen	Pillingsgasse 2	dienstags	14.00 - 15.00 Uhr	Tel. 036691 / 51 771

Kontaktbereichsbeamter Herr Balschukat

in Schkölen	Naumburger Str. 1	dienstags	10.00 - 12.00 Uhr	Tel. 036694/ 36880
		donnerstags	15.00 - 17.00 Uhr	

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:
Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 036691 / 43982
Frau Carola Schober, Crossen an der Elster, 036693 / 20601
Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 2270613



Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
	Fax	036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal/Landes-erziehungsgeld	Frau Herbst	036693/ 470-15
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde

Frau Schlag 036693/ 470-19

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
SB Steuern	Frau Wilde	036693/ 470-34
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Lorenz	036693/ 470-31
SB Kasse	Frau Büchner	036693/ 470-35

Bauamt

Leiterin	Frau Oelmann	036693/ 470-21
SB Bauamt	Frau Michalowsky	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Kühn	036693/ 470-18

Kontaktbereichsbeamter

Herr Kurth 036693/ 23 839

Seniorenbetreuung

Frau Fleischhauer 036693/ 22 937

Verwaltungsstelle Königshofen

EDV	Herr Schlögl	036691/ 51 771
SB Allg. Verwaltung	Frau Wenzel	036691/ 51 771
	Fax	036691/ 51 716

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

stellv. Leiterin	Frau Einax	036694/ 40 318
Steuerauskünfte/Barkasse	Frau Spörl	036694/ 40 326
Sekretariat	Frau Titscher	036694/ 40 311
Fax		036694/ 40 320

Meldebehörde

Frau Hartje 036694/ 40 316

Bauamt

stellv. Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 40 315
SB. Bauamt	Frau Schwittlich	036694/ 40 324

Kontaktbereichsbeamter

Herr Balschukat 036694/ 36 880

Seniorenbetreuung

Frau Horn 036694/ 40 327

Baubetriebshof

Crossen	Herr Göhrig	0176 99 39 82 78
		036693/ 24 72 24
	Fax	036693/ 24 72 25

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: VgCrossen@t-online.de
 Internetseite: www.heide-land-elstertal.de

Wir gratulieren

Im Monat Juli gratulieren wir ...

in Crossen an der Elster

02.07.	zum 73. Geburtstag	Frau Eckardt, Christa
02.07.	zum 83. Geburtstag	Frau Höpfner, Gerda
03.07.	zum 80. Geburtstag	Frau Falky, Elisabeth
03.07.	zum 74. Geburtstag	Frau Hölger, Doris
04.07.	zum 65. Geburtstag	Herrn Müller, Hansjörgen
04.07.	zum 77. Geburtstag	Frau Urbansky, Erna
05.07.	zum 65. Geburtstag	Herrn Schreiber, Heinrich
06.07.	zum 83. Geburtstag	Herrn Jähnichen, Hans
07.07.	zum 70. Geburtstag	Herrn Kirst, Frieder
08.07.	zum 72. Geburtstag	Frau Fischer, Karin
08.07.	zum 84. Geburtstag	Herrn Leder, Manfred
09.07.	zum 90. Geburtstag	Herrn Falky, Paul
09.07.	zum 90. Geburtstag	Herrn Henkel, Paul
09.07.	zum 73. Geburtstag	Herrn Zothe, Dieter
10.07.	zum 81. Geburtstag	Frau Günther, Ruth
10.07.	zum 73. Geburtstag	Herrn Willers, Rudolf
11.07.	zum 67. Geburtstag	Herrn Walther, Uwe
11.07.	zum 75. Geburtstag	Frau Zänker, Edelgard
13.07.	zum 78. Geburtstag	Frau Gebert, Margot
13.07.	zum 82. Geburtstag	Frau Güter, Ruth
13.07.	zum 79. Geburtstag	Herrn Kohlmann, Johann
14.07.	zum 81. Geburtstag	Frau Degner, Irene
15.07.	zum 79. Geburtstag	Frau Michel, Ruth
17.07.	zum 72. Geburtstag	Frau Kosziow, Ingrid
19.07.	zum 73. Geburtstag	Herrn Kornmann, Ernst-Paul
21.07.	zum 73. Geburtstag	Frau Köhler, Käthe
26.07.	zum 85. Geburtstag	Herrn Kiefer, Herbert
27.07.	zum 84. Geburtstag	Frau Silz, Eva
27.07.	zum 77. Geburtstag	Frau Wagner, Gerlinde
29.07.	zum 65. Geburtstag	Herrn Ortschaftig, Albrecht
30.07.	zum 83. Geburtstag	Frau Voigt, Elfriede
30.07.	zum 73. Geburtstag	Frau Werner, Brigitte
30.07.	zum 72. Geburtstag	Frau Wippich, Annemarie
31.07.	zum 71. Geburtstag	Herrn Greiffenberger, Manfred

in Hartmannsdorf

15.07.	zum 76. Geburtstag	Herrn Nielsen, Knut
16.07.	zum 70. Geburtstag	Herrn Heinke, Jürgen
17.07.	zum 74. Geburtstag	Frau Strauß, Rosemarie
20.07.	zum 82. Geburtstag	Frau Meyer, Käthe
25.07.	zum 81. Geburtstag	Herrn Hubatsch, Gerhard

in Heide-land OT Buchheim

13.07.	zum 80. Geburtstag	Herrn Neumann, Roland
--------	--------------------	-----------------------

in Heide-land OT Etzdorf

05.07.	zum 91. Geburtstag	Frau Kornmann, Rosa
12.07.	zum 83. Geburtstag	Herrn Stolle, Johannes
25.07.	zum 75. Geburtstag	Herrn Wurzel, Heinz

in Heide-land OT Großhelmsdorf

04.07.	zum 75. Geburtstag	Frau Wohlmacher, Erika
08.07.	zum 69. Geburtstag	Herrn Feniger, Manfred
18.07.	zum 73. Geburtstag	Herrn Rudolph, Wolfgang
22.07.	zum 73. Geburtstag	Frau Liebig, Linda
29.07.	zum 70. Geburtstag	Frau Neuhäuser, Doris
30.07.	zum 81. Geburtstag	Herrn Pocher, Manfred

in Heide-land OT Königshofen

05.07.	zum 80. Geburtstag	Frau Albert, Anna-Luise
08.07.	zum 78. Geburtstag	Frau Schmeißer, Helga
14.07.	zum 72. Geburtstag	Frau Scherer, Magda
25.07.	zum 90. Geburtstag	Frau Frische, Anna
26.07.	zum 69. Geburtstag	Herrn Tischer, Horst
27.07.	zum 83. Geburtstag	Herrn Gaudes, Günter
27.07.	zum 78. Geburtstag	Herrn Penndorf, Bruno
27.07.	zum 66. Geburtstag	Herrn Voitius, Werner
28.07.	zum 84. Geburtstag	Frau Hundertmark, Lucie

in Heide-land OT Lindau

17.07.	zum 75. Geburtstag	Herrn Illgen, Ehrhardt
24.07.	zum 92. Geburtstag	Frau Berlich, Hilde

in Heide-land OT Rudelsdorf

07.07. zum 75. Geburtstag Herr Tröbs, Albrecht
 10.07. zum 84. Geburtstag Herr Hanf, Kurt
 16.07. zum 81. Geburtstag Frau Köhler, Hildegard
 28.07. zum 74. Geburtstag Herr Dr. Schmolke, Gerhard

in Heide-land OT Thiemendorf

23.07. zum 71. Geburtstag Herr Girulat, Berthold
 29.07. zum 74. Geburtstag Frau Graul, Elsbeth
 30.07. zum 68. Geburtstag Frau Fickenwirth, Brigitte

in Heide-land OT Törp- la

11.07. zum 78. Geburtstag Herr Eismann, Günter
 18.07. zum 76. Geburtstag Frau Wiesner, Helene

in Rauda

11.07. zum 68. Geburtstag Herr Brehme, Wolfgang
 15.07. zum 72. Geburtstag Frau Fiebig, Erika
 18.07. zum 69. Geburtstag Frau Manthei, Ilona
 23.07. zum 69. Geburtstag Frau Schaft, Lore
 24.07. zum 73. Geburtstag Frau Buchelt, Brigitte
 28.07. zum 89. Geburtstag Herr Miede, Karl
 31.07. zum 82. Geburtstag Frau Adelt, Liselotte

in Schkölen

03.07. zum 81. Geburtstag Frau Ullrich, Irmgard
 05.07. zum 66. Geburtstag Herr Jansen, Tristan
 05.07. zum 77. Geburtstag Herr Voigt, Egon
 08.07. zum 67. Geburtstag Frau Woloszczuk, Gerda
 09.07. zum 65. Geburtstag Herr Müller, Wolfgang
 10.07. zum 80. Geburtstag Frau Kettner, Christa
 10.07. zum 65. Geburtstag Frau Kroke, Birgit
 13.07. zum 80. Geburtstag Herr Grimm, Helmut
 14.07. zum 68. Geburtstag Herr Fuchs, Reinhard
 16.07. zum 74. Geburtstag Frau Scheller, Marianne
 17.07. zum 74. Geburtstag Frau Hillert, Christine
 18.07. zum 71. Geburtstag Herr Frank, Richard
 19.07. zum 77. Geburtstag Frau Klinger, Ruth
 24.07. zum 67. Geburtstag Frau Herold, Monika
 26.07. zum 76. Geburtstag Herr Ebel, Egon
 26.07. zum 65. Geburtstag Frau Seidel, Bärbel
 27.07. zum 75. Geburtstag Frau Grau, Ursula
 28.07. zum 81. Geburtstag Herr Flak, Hans-Joachim
 28.07. zum 73. Geburtstag Frau Ponert, Ria
 29.07. zum 74. Geburtstag Herr Ritter, Dieter
 30.07. zum 77. Geburtstag Frau Beer, Renate
 30.07. zum 70. Geburtstag Herr Lemm, Florian
 31.07. zum 74. Geburtstag Frau Bahn, Brigitte

in Böhlitz

11.07. zum 72. Geburtstag Frau Patzschke, Renate
 16.07. zum 79. Geburtstag Herr Patzschke, Arno

in Dothen

08.07. zum 82. Geburtstag Frau Orlamünder, Elly

in Hainchen

06.07. zum 90. Geburtstag Frau Peitsch, Agnes
 07.07. zum 67. Geburtstag Frau Ratzmann, Heidrun
 21.07. zum 71. Geburtstag Frau Bröhm- el, Bärbel
 31.07. zum 72. Geburtstag Herr Kral, Gerold

in Kämmeritz

09.07. zum 65. Geburtstag Frau Kluge, Gudrun
 30.07. zum 66. Geburtstag Herr Lucht, Peter

in Launewitz

15.07. zum 78. Geburtstag Frau Schlegel, Irmgard
 23.07. zum 79. Geburtstag Herr Mark, Werner

in Nautschütz

19.07. zum 72. Geburtstag Frau Fischer, Waltraud
 20.07. zum 84. Geburtstag Herr Högel, Joachim

in Poppendorf

25.07. zum 81. Geburtstag Frau Schneider, Waltraud
 26.07. zum 82. Geburtstag Frau Weidling, Inge

in Pratschütz

09.07. zum 65. Geburtstag Herr Plötner, Manfred

in Rockau

09.07. zum 68. Geburtstag Frau Kunze, Walpurga
 19.07. zum 68. Geburtstag Frau Selig, Karin
 23.07. zum 76. Geburtstag Frau Strauß, Siegrid

in Tünschütz

20.07. zum 79. Geburtstag Frau Schütze, Eva

in Wetzdorf

06.07. zum 74. Geburtstag Frau Kutschbach, Anna
 06.07. zum 78. Geburtstag Herr Kutschbach, Horst
 06.07. zum 73. Geburtstag Herr Schmidl, Günter
 09.07. zum 68. Geburtstag Herr König, Dietmar
 20.07. zum 73. Geburtstag Herr Baumann, Harry
 30.07. zum 76. Geburtstag Frau Opitz, Hildegard

in Zschorgula

17.07. zum 73. Geburtstag Frau Scheibe, Helene

in Silbitz

02.07. zum 71. Geburtstag Herr Dworschak, Willibald
 04.07. zum 73. Geburtstag Frau Westphal, Ruth
 15.07. zum 70. Geburtstag Herr Vogel, Peter
 19.07. zum 75. Geburtstag Herr Hauschild, Karl
 19.07. zum 76. Geburtstag Herr Lange, Herold
 24.07. zum 72. Geburtstag Frau Freytag, Brigitta
 24.07. zum 73. Geburtstag Herr Kaufmann, Helmut
 26.07. zum 66. Geburtstag Frau Helm, Betty
 26.07. zum 88. Geburtstag Herr Möbius, Gerhard
 27.07. zum 88. Geburtstag Frau Schiffer, Edeltraut

in Walpernhain

06.07. zum 73. Geburtstag Frau Schöniger, Doris
 07.07. zum 72. Geburtstag Herr Schlehahn, Walter
 21.07. zum 71. Geburtstag Frau Kästner, Thea
 25.07. zum 90. Geburtstag Frau Voigt, Erna

Amtliche Bekanntmachungen**Verwaltungsgemeinschaft****Schließung der Meldebehörde**

Am Freitag, dem **06.07.2012** und **20.01.2012** bleibt die Meldebehörde in Crossen aus technischen Gründen geschlossen.

In dringenden Fällen bitte an die Meldebehörde in Schkölen, Frau Hartje (Telefonnummer 03 66 94 / 40 316) wenden.

Wir bitten um Verständnis.

Gemeinde Crossen an der Elster**Satzung****über örtliche Bauvorschrift im alten Ortskern in der Gemeinde Crossen an der Elster****(Gestaltungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 12.04.2012 die o. g. Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 24.05.2012 die Bekanntmachung genehmigt.

**Satzung über örtliche Bauvorschrift im alten Ortskern
in der Gemeinde Crossen an der Elster
(Gestaltungssatzung)
vom 25.05.2012**

Präambel

Die Satzung soll die Gestaltung des historischen Ortskerns von Crossen bewahren und stärken. Sie dient sowohl der Gestaltung bestehender Bauten bei ihrer Erneuerung oder Veränderung als auch der Gestaltung von Neubauten.

Die Gestaltungssatzung soll auch bewirken, dass die Folgen von negativen Eingriffen in das typische Ortsbild beseitigt werden und die Harmonie des Ortsbildes wieder hergestellt wird. Es soll erreicht werden, dass die Wohn- und Lebensqualität der Bürger von Crossen angehoben und die Attraktivität des Ortes für Besucher gesteigert wird.

Auf Grund des § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) erlässt die Gemeinde Crossen an der folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den in der Anlage 1 ausgewiesenen Bereich.
(2) Der Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Allgemeine Anforderungen**

- (1) ¹ Bauliche Maßnahmen aller Art, die Einfluss auf Außenansicht, Freiflächen im Sichtbereich sowie Straßen und Wege haben, auch Reparaturen, Renovierungen und Dachdeckungen, sind der Verwaltung der Gemeinde anzuzeigen. ² Sie sind durch entsprechende Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung so auszuführen, dass sie der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung des Ortsbildes dienen. ³ Dies gilt auch für grundsätzliche bauliche Maßnahmen im Gebäude, die verändernd eingreifen.
(2) Bei Veränderungen oder Instandsetzungen von Kulturdenkmälern im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes ist die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.
(3) ¹ Unter den Schutz dieser Satzung fällt auch die Erhaltung des grundlegenden Massenaufbaues bzw. der Silhouette des Satzungsgebietes in der Weise, dass die Ansichten nicht durch hochragende Bauten gestört werden dürfen. ² Es sind daher nur Bauten im Rahmen der vorgegebenen Höhenentwicklung bzw. Geschossigkeit zulässig.
(4) Sämtliche geforderten gemeindlichen Genehmigungen nach dieser Satzung werden vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Bauausschuss erteilt.

**§ 3
Dachformen und Dachdeckungen**

- (1) ¹ Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind steilgeneigte Dächer mit einer Dachneigung, welche in der näheren Umgebung üblich ist, in den ortsüblichen Dachformen mit harter Eindeckung auszuführen. ² Dabei ist in der Regel die Eindeckung nach Art, Farbe, Material, Form und Formaten der näheren Umgebung entsprechend auszuführen. ³ Bei unmittelbar im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehenden Anbauten, ist die Ausführung der Eindeckung der des Hauptgebäude zu entsprechen; ausgenommen hiervon sind Wintergärten und Terrassen.
(2) Ortgang- und Traufgesimse sind im Maß der Auskrägung (max. 50 cm) und in der Profilierung in ortsüblicher Weise (wie historisch vorgegeben) auszubilden.
(3) Dachrinnen und Fallrohre sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen und in geeigneten Materialien auszuführen und der Farbe der Fassade anzupassen.
(4) Die Einrichtung von Antennen an den Gebäuden auf den Sichtseiten ist unzulässig.

**§ 4
Fassadengliederung und -proportionen**

- (1) Der Einbau von Markisen im Sichtbereich ist genehmigungspflichtig.
(2) ¹ Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. ² An den Gebäudeecken müssen Wandpfeiler von mindestens 0,40 m Breite erhalten bleiben.
(3) ¹ Werden mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefasst, sind die Fassaden, auch bei einem Neubau, so zu gliedern, dass die bisherigen Hausbreiten im wesentlichen gewahrt werden bzw. der vorherrschende Einzelhauscharakter nachvollzogen wird. ² Als Maßstab gilt die ursprüngliche Grundstücksgliederung. ³ Versätze in den Gebäudefluchten müssen erhalten oder wiederhergestellt werden. ⁴ Abweichungen können ausnahmsweise genehmigt werden.

**§ 5
Oberfläche der Außenwänden, Farbgestaltung**

- (1) ¹ Vorhandene Fachwerks- oder Klinkerfassaden sowie deren Fassadenteile sind zu erhalten. ² Verputzte Fachwerkkfassaden können wieder freigelegt werden, wenn dies städtebaulich und bautechnisch vereinbar ist.
(2) ¹ Glatte und glänzende Oberflächen, Verkleidungen aus keramischen Materialien, Kunststoffen, Faserplatten, Metallen oder ortsunüblichen Natursteinen sind nicht zugelassen. ² Dies gilt auch für Außentreppen, Nischen, Eingänge und Passagen. ³ Ausnahmen hiervon können genehmigt werden. ⁴ Dasselbe gilt für nachträglich geschaffene Außenwände.
(3) ¹ Das farbige Erscheinungsbild des Ortes ist in einer ausgewogenen Vielfalt zu gestalten. ² Reines Weiß oder sehr helle Farbtöne (Remissionswerte von 80-100) und reines Schwarz oder sehr dunkle Farbtöne (Remissionswerte von 0-15) sind nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung zulässig.
(4) Gebäude und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit bilden, aber in mehrere Eigentumsteile fallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen aufeinander abzustimmen.
(5) Leitungsführungen auf der Fassade sowie Be- und Entlüftungselemente auf den Straßenseiten der Fassade sind nicht zulässig.

**§ 6
Erhaltung historischer Bauteile**

- (1) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder regionalgeschichtlicher Bedeutung insbesondere besonders gestaltete Ladenfronten, Hauseingänge, Wappen- und Schlusssteine, Inschriften, Gewände, Figuren, Fassadenschmuck und Oberflächenbefestigungen sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und zu pflegen.
(2) Im Ausnahmefall sind die Bauteile in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Bauausschuss zu sichern und eventuell in geeigneter Form wieder zu verwenden.

**§ 7
Fenster und Türen**

- (1) ¹ Einzelfenster mit einer Höhe oder einer Breite von mehr als 1,00 m sind in allen Geschossen mit einer angemessenen Unterteilung durch Sprossen herzustellen. ² Für Fenster und Umrahmungen sowie Bauteile, die im Zusammenhang mit Fenstern stehen, insbesondere Klappläden, ist grundsätzlich nur Holz zu verwenden; für Fenster und Umrahmungen ist die Verwendung farblicher, der Hauswand angepasst, Kunststoffmaterialien zulässig. ³ Abweichungen sind bei Ladenausbauten im Erdgeschoss möglich und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.
(2) ¹ An Haus- und Ladeneingängen sind Türen zu verwenden, die möglichst nach historischen Vorbildern zu gestalten sind und mit der Architektur des Hauses im Einklang stehen. ² Als Material ist nur Holz oder in Holzoptik gestaltetes Material zulässig. ³ Bei Ladeneinbauten im Erdgeschoss, Neubauten bzw. Gebäudeteilen sind Abweichungen nach Abs. 1 Satz 3 möglich.
(3) Für Veränderungen der Öffnung in der Fassade in Form oder Format können Ausnahmen beantragt werden.

§ 8**Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten**

(1) ¹ Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten müssen sich im Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Plätze und Straßenzüge sowie dem Einzelgebäude anpassen. ² Dies gilt auch bei serienmäßig hergestellter Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

(2) Bevorzugt sollten Werbeanlagen in Form von Auslegern mit dazu passenden Darstellungen und Symbolen bei zurückhaltender Beleuchtung, Einzelbuchstaben mit verdeckter Beleuchtung sowie auf Putz gemalter Schrift sowie auf Schaufenster aufgebracht Schrift ausgeführt werden.

(3) ¹ Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. ² Sie können angemessen beleuchtet werden. Weiße oder hellabstrahlende Lichtkästen als Werbeträger, insbesondere als Textträger, sollten vermieden werden, können jedoch ausnahmsweise genehmigt werden.

(4) ¹ Werbeanlagen, Schriften und einzelne aufgesetzte Schriftzeichen sollen den Proportionen des Gebäudes entsprechen. ² Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen von Gebäuden sowie historische Bauteile nach § 6, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.

(5) ¹ Unzulässig sind Großflächenwerbung wie Werbetafeln u.ä., Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Lichtwerbung in grellen Farben, Werbeanlagen vor Obergeschossen und oberhalb der Dachtraufe. ² Ausgenommen hiervon ist die Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss keine Anbringungsmöglichkeit besteht. ³ Steckschilder sind bis maximal 0,65 m Ausladung zugelassen.

(6) Vorhandene Werbeanlagen, sowie Ausleger u.ä., von ortsbildbestimmender Wirkung und historischem Gehalt sind nach Möglichkeit zu erhalten.

(7) ¹ Automaten sind unzulässig, wenn sie auf eine Fassade aufgesetzt werden. ² Sie können zugelassen werden, wenn sie in eine Wandnische oder Aussparung eingepasst und farblich der Wandfläche angeglichen werden.

(8) Bestehende genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte sowie widerruflich zugelassenen Werbeanlagen und Automaten, die den Vorschriften dieser Satzung widersprechen, sind auf Verlangen vom Bauordnungsamt innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung zu entfernen oder zu ändern.

(9) ¹ Anschläge u.ä. außerhalb genehmigter Werbeflächen sind unzulässig. ² Für Bürgeranschlüsse sind entsprechende Flächen ausgewiesen.

§ 9**Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes**

¹ Bei der Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes sind Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtungen und sonstiges Mobiliar in Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Bebauung des Ortes anzupassen. ² Standorte von Verkehrsschildern und Plakatträgern sind so zu wählen, dass wichtige Ansichten und Ausblicke nicht beeinträchtigt werden.

§ 10**Zäune und Grundstückseinfassungen**

¹ Die Zäune und Grundstückseinfassungen sind aus Holz, Metall und Mauerwerk/ Beton zulässig. ² Dabei müssen ortsübliche Formen und Bauweisen verwendet werden. ³ Weidezäune und untypische Betonformelemente sowie glänzende Metalloberflächen sind unzulässig.

§ 11**Grünflächen**

¹ Öffentliche und private Grünflächen, die in Blickbeziehung zu öffentlichen Räumen liegen, sind mit artgerechter Begrünung zu versehen. ² Dabei sind insbesondere standortgerechte Laubarten mit differenzierten Laubbildern einzusetzen. ³ Wege und Flächen sind bei Befestigung möglichst versiegelungsarm auszuführen. ⁴ Vorhandene Grünbereiche sind zu pflegen und zu erhalten.

§ 12**Ökologisches Bauen, Solaranlagen**

Ökologisches Bauen mit sichtbarer Außenwirkung in Neubau oder Umbau von Bestandsgebäuden bedürfen jeweils einer Ausnahmegenehmigung und sind für den Einzelfall zu entscheiden.

§ 13**Genehmigungsanträge**

(1) ¹ Um eine umfassende Beurteilung nach städtebaulichen Gesichtspunkten, insbesondere der harmonischen Übereinstimmung eines Neubau- oder Umbauvorhabens mit seiner Umgebung zu ermöglichen, muss mit dem Bauantrag zu den übrigen Bauvorlagen eine zeichnerische oder fotodokumentarische und schriftliche Darstellung der Merkmale der umgebenden Bauten vorgelegt werden. ² Die zeichnerische Darstellung kann folgende Leistungen umfassen:

- Ansicht der Gesamtfassade mit Darstellung der Nachbargebäude M 1:100 (möglichst mit Fotodokumentation)
- Erläuterung zum Vorhaben
- Farbangaben und Materialbeschreibungen

(2) ¹ Für Werbeanlagen sind Gesamtdarstellungen der Fassade unter maßstäblicher Eintragung der geplanten Werbeanlage in der vorgesehenen Materialausführung, Beleuchtung und Farbgebung vorzulegen und durch Fotos anschaulich zu machen. ² Im Zweifelsfall kann die Verwaltung der Gemeinde zur Klärung des Sachverhaltes auf die Darstellung des Vorhabens in geeigneter Form vor Ort bestehen.

(3) Die Unterlagen unter den Absätzen 1 und 2 sollten über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land - Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster eingereicht werden.

§ 14**Ausnahmen und Befreiungen**

¹ Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern. ² Die Erteilung erfolgt durch den Gemeinderat. ³ Befreiungen und von der Satzung geforderte Ausnahmegenehmigung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 seine bauliche Maßnahme nicht anzeigt.
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 seinen Bau in einer unzulässigen Höhe errichtet.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 sein Dach nicht mit ortsüblichen Dachformen ausführt.
4. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Dacheindeckung nicht der näheren Umgebung anpasst.
5. § 3 Abs. 2 Gesimse in Maß und Profilierung unzulässig ausbildet.
6. § 3 Abs. 3 Dachrinnen und Fallrohre nicht zurückhaltend in das Straßenbild einfügt, nicht geeignete Materialien verwendet oder sie farblich nicht der Fassade anpasst.
7. § 3 Abs. 4 Antennen auf den Sichtseiten von Gebäuden errichtet.
8. § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung Markisen im Sichtbereich einbaut.
9. § 4 Abs. 2 Satz 1 Schaufenster in oberen Geschossen errichtet.
10. § 4 Abs. 2 Satz 1 Schaufenster nicht in Größe, Proportion oder Maßstab auf das Gebäude abstimmt.
11. § 4 Abs. 2 Satz 2 an Gebäudeecken keine Wandpfeiler von mindestens 0,40m Breite erhalten lässt.
12. § 4 Abs. 3 Satz 1 bei Zusammenfassung von Gebäuden die Hausbreiten im wesentlichen nicht gewährt.
13. § 4 Abs. 3 Satz 3 Versätze in den Gebäudefluchten nicht erhält oder nicht wiederherstellt.
14. § 5 Abs. 1 Satz 1 vorhandene Fachwerk- oder Klinkerfassaden oder Fassadenteile nicht erhält.
15. § 5 Abs. 2 nichtzugelassene Materialien verwendet.
16. § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht zugelassene Farben verwendet.
17. § 5 Abs. 4 architektonisch einheitsbildende Gebäude oder Gebäudegruppen nicht aufeinander abstimmt.
18. § 5 Abs. 5 Leitungsführungen auf der Fassade oder Be- und Entlüftungssysteme auf den Straßenseiten der Fassade anbringt.

19. § 6 Abs. 1 historische Bauteile nicht an Ort und Stelle sichtbar erhält oder pflegt.
20. § 7 Abs. 1 Satz 1 bei Einzelfenstern mit einer Höhe oder Breite von mehr als 1,00m keine angemessene Unterteilung durch Sprossen herstellt.
21. § 7 Abs. 1 Satz 2 keine zulässigen Materialien verwendet.
22. § 7 Abs. 2 Satz 1 an Haus- und Ladeneingängen keine Türen einsetzt, die möglichst nach ihren historischen Vorbildern gestaltet sind und mit der Architektur des Hauses in Einklang steht.
23. § 7 Abs. 2 Satz 2 als Material kein Holz oder in Holzoptik gehaltenes Material verwendet.
24. § 8 Abs. 1 Werbeanlagen, Hinweisschilder, Automaten, serienmäßig hergestellte Firmenwerbung oder Waren- und Firmenzeichen aufstellt, die sich nicht anpassen.
25. § 8 Abs. 3 Satz 1 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung oder der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude anbringt.
26. § 8 Abs. 4 Satz 3 Werbeanlagen anbringt, die Gesimse oder Gliederungen von Gebäuden, historische Bauteile nach § 6, Zeichen oder Inschriften verdecken.
27. § 8 Abs. 5 Satz 1 Großflächenwerbung mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichtwerbung in grellen Farben, Werbeanlagen vor Obergeschossen oder oberhalb der Dachtraufe anbringt.
28. § 8 Abs. 5 Satz 3 Steckschilder mit über 0,65m Ausladung anbringt.
29. § 8 Abs. 6 vorhandene Werbeanlagen von ortsbildbestimmender Wirkung oder historischem Gehalt trotz vorhandener Möglichkeit nicht erhält.
30. § 8 Abs. 7 Satz 1 einen oder mehrere Automaten auf eine Fassade setzt.
31. § 8 Abs. 9 bestehende, nicht genehmigte oder widerruflich zugelassene Werbeanlagen oder Automaten auf Verlangen vom Bauordnungsamt innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung nicht entfernt oder ändert.
32. § 8 Abs. 10 Satz 1 Anschläge u.ä. außerhalb genehmigter Werbeflächen anbringt.
33. § 9 Satz 1 Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtungen und sonstiges Mobiliar in Ausmaß oder Aussehen dem bestimmten Charakter der historischen Bebauung des Ortes nicht anpasst.
34. § 9 Satz 2 Verkehrsschilder oder Plakatträger so aufstellt, dass wichtige Ansichten und Ausblicke beeinträchtigt werden.
35. § 10 Satz 1 Zäune und Grundstückseinfassungen nicht aus zugelassenen Material errichtet.
36. § 10 Satz 2 keine ortsüblichen Formen und Bauweisen verwendet.
37. § 10 Satz 3 Weidezäune, untypische Bauformelemente oder glänzende Metalloberflächen verwendet.
38. § 11 Satz 1 Grünflächen nicht mit artgerechter Begrünung versieht.
39. § 11 Satz 3 Wege und Flächen bei Befestigung trotz Möglichkeit nicht versiegelungsarm ausführt.
40. § 11 Satz 4 vorhandene Grünbereiche nicht pflegt oder erhält.
41. § 12 ohne Ausnahmegenehmigung ökologisch baut oder umbaut.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absätzen 1 und 2 ist die Untere Bauaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 5 ThürBO).

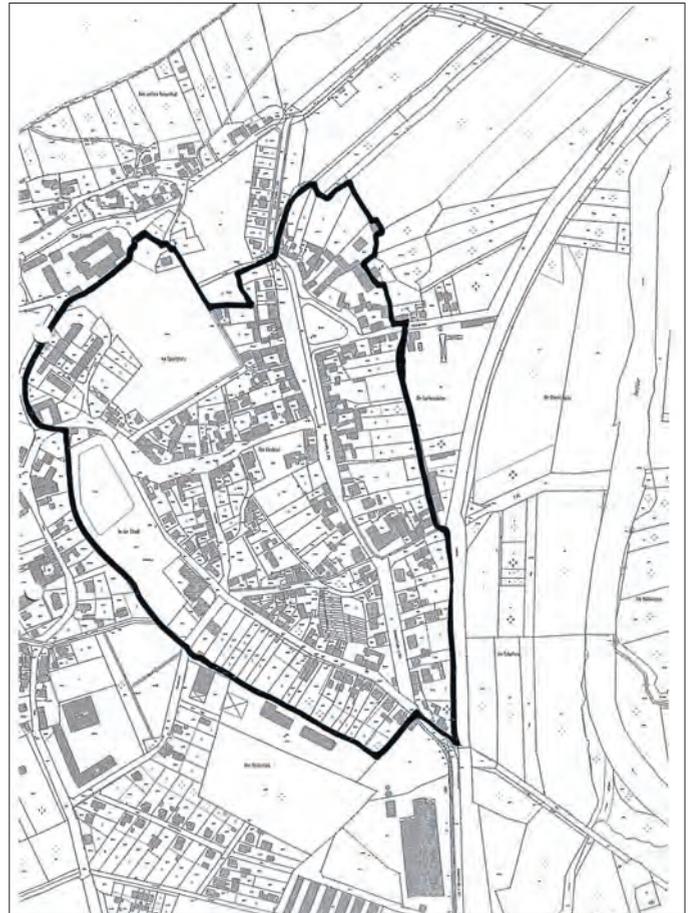
§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

(2) Gleichzeitig trifft die Gestaltungssatzung zum Schutz der Eigenart des alten Ortskerns der Gemeinde Crossen an der Elster vom 06.05.1993 außer Kraft.

Anlagen

1 - Übersichtsplan



Crossen an der Elster, den 25. Mai 2012

gez. Lüttke
Bürgermeister
Gemeinde Crossen an der Elster

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates Hartmannsdorf zur Sitzung am 02.05.2012

Beschluss 14/2012

Zustimmung zu einem Bauantrag

Beschluss 15/2012

Zustimmung zum Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet, Flur 1, derzeitiges Flurstück 95/12

Beschluss 16/2012

Zustimmung zur Vergabe Nachträglicher Ingenieurleistungen - Modellvorhaben „Rauda“ an das Ing.-Büro Stowasser

Beschluss 17/2012

Zustimmung zur Nutzung der alten Post als Lagerraum

Gemeinde Heide-land

Beschlüsse zur Gemeinderates Heide-land zur Sitzung am 15.05.2012

Beschluss 36/2012

Vergabe der Straßenbaumaßnahme „OVS Etdorf - Crossen / Gemeinde Heide-land“ (ohne Straßenbeleuchtung) an Firma Naumberger Union in Höhe von 464 601,54 EUR brutto.
- Zustimmung -

Beschluss 37/2012

Genehmigung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 26.04.2012

Beschluss 38/2012

Die Planung / Bau einer Kegelbahn (5. Bauabschnitt) im „Kulturzentrum“ Lindau wird verworfen
- Zustimmung -

Beschluss 39/2012

Oberflächenbehandlung folgender Ortsverbindungsstraßen einschließlich Rissanierung
- OVS Königshofen-Rudelsdorf
- OVS Etzdorf-Thiemendorf / Kreuzung
- OVS Großhelmsdorf-Rudelsdorf
- Teilstück Ortseingang Rudelsdorf (Brauteich) bis ca. Schwarte, Walther (Lückenschluss)
- Zustimmung -

Beschluss 40/2012

Kostenlose sofortige Übertragung der Leichenhalle Friedhof Etzdorf kostenlos an die Kirchgemeinde Etzdorf
- Zustimmung -

Beschluss 41/2012

Brücke Lindau / Mühle - Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des Brückenbauwerkes
- Zustimmung -

Beschluss 42/2012

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 751/12 - ja, Notar Dr. Seikel in der Gemarkung Buchheim

Stadt Schkölen

Haushaltssatzung 2012 der Stadt Schkölen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.04.2012 mit Beschluss-Nr.131-23/2012 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2012, sowie den Finanzplan Beschluss-Nr.132-23/2012, beschlossen.

Nachstehende Fassung der Haushaltssatzung und der dazugehörigen Anlagen der Stadt Schkölen für das Haushaltsjahr 2012 wurde der Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 24.04.2012 die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012 der Stadt Schkölen erteilt. Der Haushaltsplan liegt gem. § 57 III Satz 3 ThürKO in der Zeit vom 26.06.2012 bis 13.07.2012 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Nöben 3, 07613 Crossen öffentlich aus.

gez. Dr. Darnstädt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Schkölen

für das Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung der Stadt Schkölen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO vom 16.08.1993, GVBl. S. 501) , geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (vom 08.06.1995, GVBl. S. 200), unter Beachtung des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kommunalen Finanzausgleichs (Thür-FAG vom 15.03.1995, GVBl. S. 149) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV, vom 26.01.1993, GVBl. S. 18) erläßt die Stadt Schkölen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	2.520.100,00 Euro
die Ausgaben	2.520.100,00 Euro

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	393.600,00 Euro
die Ausgaben	393.600,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

Steuerart

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A,
für land-und forstwirtschaftliche Betriebe | 271 v.H. |
| Grundsteuer B
für die Grundstücke | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 65 II Nr. 1 ThürKO) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6 *

=====

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Schkölen, den 03.05.2012

gez. Dr. Darnstädt
Bürgermeister

Siegel

* Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates Silbitz zur Sitzung am 29.05.2012

Beschluss 14/2012

Aufstellungsbeschluss B-Plan „Die untere Kalkhütte“ in der Gemarkung Silbitz.
- Zustimmung-

Beschluss 15/2012

Vergabebeschluss Erstellung B-Plan „Die untere Kalkhütte“ an das Stadt- und Landschaftsplanungsbüro Melzer
- Zustimmung -

Beschluss 16/2012

Vergabe der Bauleistungen - Einbau einer Gasheizungsanlage im Sportlerheim Silbitz an die Fa. Dorno in Crossen mit einem Auftragswert von 16.298,85 EUR

Beschluss 17/2012

Nachträgliche Genehmigung der Stellungnahme an das Thür. Landesbergamt im Rahmen der Behördenbeteiligung.

Beschluss 18/2012

Zustimmung zu einem Bauantrag

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Silbitz beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 24.04.2012 die Bekanntmachung zugelassen.

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Silbitz vom 08. Mai 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Silbitz folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Silbitz nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Ermittlungseinheiten

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen einzelner voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde Silbitz bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1a-4b beigefügten Plänen und diesbezüglicher Auflistung der Flurstücke ergeben:

1. Die Ermittlungseinheit 1 wird gebildet aus der innerhalb des Ortsteils Dorf Silbitz gelegenen Verkehrsanlagen (Anlage 1a).
2. Die Ermittlungseinheit 2 wird gebildet aus der Verkehrsanlage Dr. Maruschky-Straße in Silbitz
3. Die Ermittlungseinheit 3 wird gebildet aus dem B-Plan Bereich „Geraer Straße“, Flurstücke 154/2; 154/10 und GG „Am Lindenberg“ bis Flurgrenze Silbitz (Anlage 3a)
4. Die Ermittlungseinheit 4 wird gebildet aus den innerhalb des Ortsteiles Seifartsdorf gelegenen Verkehrsanlagen (Anlage 4a)

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden- den Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen, c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Silbitz am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Ermittlungseinheit 1	80 v. H.
Ermittlungseinheit 2	80 v. H.
Ermittlungseinheit 3	80 v. H.
Ermittlungseinheit 4	80 v. H.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe- reich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie bebaut und mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35m verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechen- der Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen, c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Ge- werbe-, Industrie- und Sonderge- bieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollge- schoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassen- zahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsäch- lich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollge- schoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in ver- gleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zu- sammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Fest- setzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,00m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von einem Jahr ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke

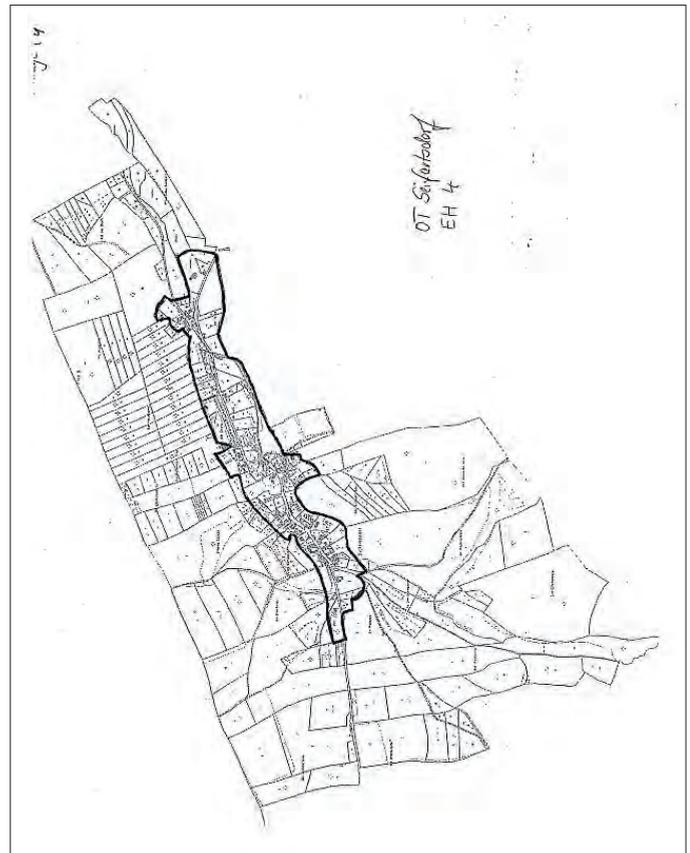
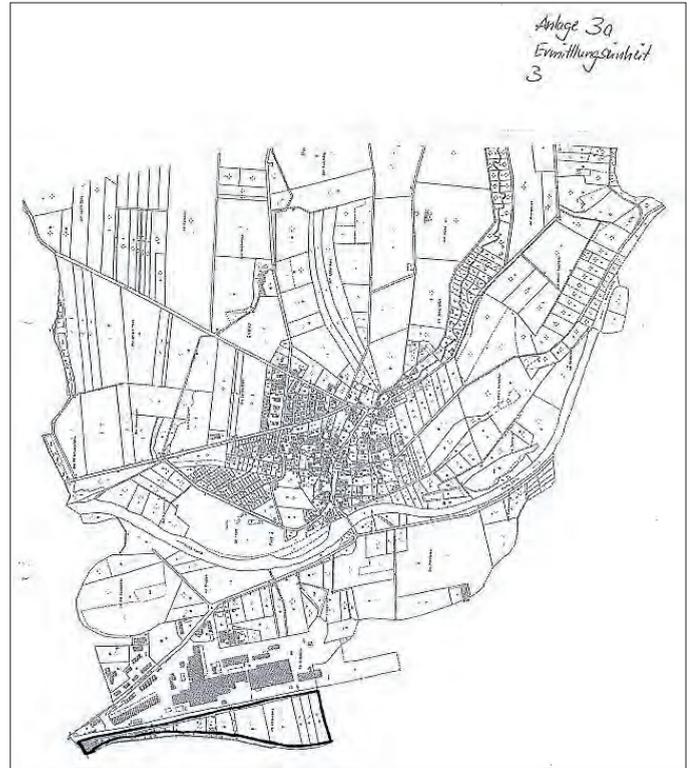
bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Silbitz, den 08. Mai 2012

**gez. Schlag
Bürgermeister**



Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse des Gemeinderates Walpernhain zur Sitzung am 30.05.2012

Beschluss 26/2012

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2012

Beschluss 27/2012

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Weißenborner Birkenweg“, Gemeinde Droyßig, OT Weißenborn
- Zustimmung -

Beschluss 28/2012

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Wohnbebauung für 4 WE Ruldendorfer Straße, OT Königshofen, Gemeinde Heide-land
- Zustimmung -

Ende des amtlichen Teiles

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Untere Abfallbehörde

Zuständigkeiten

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Beseitigungsverfügungen für unerlaubte Ablagerungen auf öffentlichen Flächen, einschließlich Autowracks
- Erteilung von Transportgenehmigungen
- Prüfung und Überwachung von Abfallanlagen, Altautoverwertern, Containerdiensten und Entsorgungsfachbetrieben
- Vollzug der Pflanzenabfallverordnung (Genehmigung und Überwachung des Verbrennens von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt)

Allgemein

- Auskünfte zu Entsorgungsfachbetrieben
- Informationen zu Abfallmaklern / -vermittlern
- Prüfung und Registrierung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

Hinweise

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises ist zuständig für:

- Gebührenerhebung
- Müllabfuhr
- Abfallberatung

Kontakt

Tel.: 036691 70-313 und 70-314
Fax: 036691 70-716 und 70-398

www.awb-shk.de

Nächster Blutspendetermin in Crossen

Blutspendemobil

am 03.07.2012 von 16.00 - 19.30 Uhr

Standort: an der Kirche in Crossen, Flemmingstraße.

Der Imbiss wird in der Gaststätte „Zur Ecke“ gereicht.

U. Lehmann



Fundtier

Im Mai 2012 wurde folgendes Tier gefunden und dem Tierheim in Eisenberg übergeben:

in Heide-land
OT Königshofen
Siedlerstraße 15
am 29.05.2012

Hauskatze, männlich
Farbe: braun-grau-weiß getigert
Alter: unbekannt

Der Besitzer melde sich bitte im

Tierheim Eisenberg
Am Ziegelteich 17
07607 Eisenberg
Tel.: (036691) 52030

Gemeinde Crossen an der Elster

Seniorenveranstaltungen

- Besichtigung der Baustelle Bürgerhaus am Dienstag, dem 03.07.2012, 16:30 Uhr
- Sommerfest am Dienstag, dem 28. August 2012 15:00 Uhr ehem. Gaststätte „Die Nudel“
- Seniorentag in Tröbnitz am Samstag, dem 8. September 2012
Abfahrt ca. 8:30 Uhr Crossen - Bahnhofstraße
- Kremserfahrt durch den Zeitzer Forst am Dienstag, dem 25. September 2012
Abfahrt 14:30 Uhr am Rittergut Nickelsdorf im Anschluss Einkehr in die Hofschänke
- Ausfahrt nach Weimar
Besuch der Amalia Bibliothek
Termin und Kosten werden noch bekannt gegeben.

Anmeldung zu allen Veranstaltungen bei Anette Fleischhauer (Telefon 22 937)

Gemeinde Heide-land

Die Gemeinde Heide-land verkauft eine sanierte Eigentumswohnung in 07613 Heide-land OT Großhelmsdorf, Badegasse 4 Erdgeschoss rechts, bestehend aus 2 Zimmern und Küche + Bad, Größe 52,82 qm zu einem Mindestgebot von 20.000,00 EUR.

Kaufinteressenten wenden sich an:

Frau Oelmann
Verwaltungsgemeinschaft
Nöben 3
07613 Crossen
Tel.: 036693- 47021

Ortsteil Etzdorf

Sommerfest der Senioren in Etzdorf



Der diesjährige Sommer ist nun da!

Alle älteren Bürgerinnen und Bürger sind im Namen des Ortschaftsrates recht herzlich am

Freitag, dem 20. Juli, ab 14:30 Uhr,

zur alljährlichen „Kaffeetafel im Grünen“ (auf der Festwiese) eingeladen.

Gemeinsam wollen wir einen gemütlichen Nachmittag mit festlich gedeckter Kaffeetafel und anderen Gaumenfreuden genießen.

Bei schlechtem Wetter weichen wir in den Versammlungsraum des Ortes aus.

Wir freuen uns auf Sie.

Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wegen **Urlaub** findet in der Zeit vom 04. bis 27. Juli **keine** Bürgersprechstunde statt.

Wie gewohnt stehe ich dann wieder wöchentlich ab

Mittwoch, den 01. August, von 17:00 - 18:00 Uhr

in der Sprechstunde für Fragen und Auskünfte gern zur Verfügung.

In dringenden Fällen können Sie sich in dieser Zeit an das Büro der Verwaltungsgemeinschaft „Heide-land - Elstertal“ im Ortsteil Königshofen oder direkt nach Crossen wenden.

Veronika Wrede
Ortsteilbürgermeisterin



Impressum:

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Ortsteil Thiemendorf

**Einladung zum Jubiläumswochenende
der Feuerwehr Thiemendorf**

Samstag, den 30.06.2012

- ↳ 08:00 Uhr Beginn des Umzuges, Treffpunkt Block mit dem Fanfarenzug Osterfeld
- ↳ 09:00 Uhr Eröffnung
- **Fallschirmspringer landen auf dem Sportplatz**
- ↳ 09:15 Uhr Beginn des Wettkampfes (Disziplin Löschangriff)
- ↳ 14:00 Uhr Siegerehrung
- ↳ 14:15 Uhr **Vorführung der Polizei (Lasertechnik)**
Besichtigung der Polizei und Feuerwehrfahrzeuge
- ↳ 20:00 Uhr Tanz im Fesztel mit „Studio B“

Gemeinde Rauda

Neues von den Raudaer Senioren

Im Monat Mai trafen sich die Raudaer und Kursdorfer Senioren zum kreativen Gestalten. Mit großer Freude konnten wir auch Gäste aus Crossen und Hartmannsdorf begrüßen. Unser Raum hatte sich in eine urige Werkstatt „4 Jahreszeiten“ verwandelt. Nachdem wir unseren Geburtstagskindern Frau Antemann, Herrn Göbel, Frau Berndt und Frau Krause herzliche Wünsche übermittelt hatten, war die Kaffeetafel für alle ein Hochgenuss. Frau Göbel hatte köstliche Windbeutelorten gebacken und Frau Berndt steuerte Kuchen vom Feinsten bei.

Dann konnten wir Frau Dorothee Göpel und Frau Claudia Eichelkraut aus Seifartsdorf begrüßen, die mit uns töpfern wollten. Zuerst waren einige Senioren skeptisch, doch die jungen hübschen Frauen konnten selbst unsere Männer motivieren, obwohl das Thema „Wir gestalten einen alten Sack“ war.



service@schnappweg.de

Alle gaben sich viel Mühe und hatten sehr viel Spaß. Jetzt ist natürlich die Spannung sehr groß, wie wohl die gebrannten Kunstwerke aussehen werden.

Nach getaner Arbeit hatten sich alle die zarten Rostbrätel von unsere „Rostbrätelkönigin“ Lottchen verdient. Dazu gab es Gelis Schüttelgurken und frisches Brot vom Raudaer Bäcker.

Die Senioren bedanken sich herzlich bei unseren Töpferinnen, bei den Geburtstagskindern für die Delikatessen und bei den Helferinnen Hildegard und Ursel, die den etwas abgekämpften Betreuern mit viel Frische zur Seite standen.

Am 26. Juni werden wir nach Schkölen fahren, um wieder ein Stück unserer Verwaltungsgemeinschaft kennen zu lernen. Dazu laden wir alle Interessenten herzlich ein.

Die Betreuer



Stadt Schkölen

Entsorgungstermine im Juni/Juli 2012 für Schkölen und Orte

Die gelben Tonnen werden abgeholt in allen Orten
am Donnerstag d. 05.07 und 19.07.2012

Die Hausmülltonnen werden abgefahren in allen Orten
am Donnerstag, d. 28.06. und 06.07.2012

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit in Rockau und Wetzdorf
am Freitag, d. 06.07. 2012

in Graitschen/H.
am Dienstag, 03.07. und 17.07.2012

in allen anderen Orten
Montag, d. 02.07. und 16.07.2012



Mitwirkende: Gesangsverein „Humor“ Schkölen
Männerchor Bad Klosterlausnitz
Männergesangsverein Weißenborn
Folkloregruppe Tautenhain
Chorgemeinschaft Hainspitz
Männerchor Camburg
Männerchor Harmonie Eisenberg
Männerchor Tautenhain
Tanzgruppe Studio dancer Jena
Jagdhorngruppe Horido

Versorgung: aus dem Faß und vom Rost
Kaffee und Kuchen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Gesangsverein „HUMOR“ Schkölen

„Hallertauer Friedensglocke“

Uns Schkölenern ist seit nun schon mehr als 20 Jahren ein Wessi besonders ans Herz gewachsen, das ist unser Hopfenbauer Josef Fuß. Weithin sichtbare Hopfenfelder, eine Hopfenkönigin und auch der inzwischen beliebte und gefürchtete Hopfenschnaps sind berechte Zeugnisse von gelebter Verbundenheit mit unserer Region.

Dass sich Josef Fuß sehr stark für den Frieden engagiert, hat er mit seiner Aktion „Hallertauer Friedensglocke“ bewiesen. Eine Glocke, die im sachsenanhaltinischen Mertendorf vor sich hin schlummerte, hat er gekauft, restauriert und in ein passendes Gestell gehängt. Am Pfingstsonntag wurde diese nun weithin hörbare Glocke mit ihrem wunderschönen Klang bei einem Festgottesdienst auf die Reise in die Hallertau, direkt in die Sparkasse nach Mainburg, geschickt. 20 Jahre nach der friedlichen Revolution und gerade jetzt in einer Zeit, die von vielen kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt ist, soll sie den Glauben an den Frieden zum Ausdruck bringen. „Es gibt viele tausende Kriegerdenkmale, aber vergleichsweise wenige Friedensglocken“, sagt Josef Fuß zu seinem Engagement. Auf ihrem Weg in die Hallertau wurde am Pfingstsonntagabend in Schkölen eine Rast eingelegt und der Glocke mit drei Salutschüssen durch die Schützen des Schkölener Schützenvereins die Ehre erwiesen.

Die Glocke wird neben der Mission für den Frieden auch den Weltverkehrstoten gewidmet sein und am 3. Sonntag im November anlässlich des Weltgedenktages für die Verkehrstoten erstmals ihre Stimme erheben.

Danke an Sie, lieber Herr Fuß für diese Idee und das Engagement.



Ortsteil Rockau

Einladung

Die **Jagdgenossenschaft Rockau** lädt zum Flurzug am **30.06.2012** alle Grundstückseigentümer der offenen Flächen recht herzlich ein.

Wir treffen uns um 10.00 Uhr auf dem Anger in Rockau. Dann fahren wir über die Kastanien, den Vogelgrund zur alten Kählerei bei Tautenburg, wo Essen und Trinken auf uns warten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rockau

Gemeinde Silbitz

Seifartsdorfer



die 2.

Dorf- und Kinderfest

06. - 08.07.2012

Freitag

ab 18 Uhr: Preisskat
Romméturnier

Samstag

ab 16 Uhr: Preiskegeln

ab 19.30 Uhr: Disco mit Becki im Festzelt

Sonntag

ab 10 Uhr: Frührschoppen
Traktortreffen
Kleider- und Babybasar

ab 12 Uhr: Mittagessen
aus der Gulaschkanone
mit musikalischer Umrahmung

ab 13 Uhr: Kegeln
Kaffee & hausbackener Kuchen

ab 14 Uhr: Schalmeienkapelle Wetterzeube
Kinderspiele & Entenrennen

ab 20 Uhr: Lagerfeuer mit Live Musik

Für das leibliche Wohl ist gesorgt



Vereine und Verbände

Die Elstertaler Burschenschaft e.V. Crossen



Die Elstertaler Burschenschaft e.V. Crossen möchte sich hiermit nochmals bei allen Mitwirkenden, Sponsoren und Helfern für die hilfreiche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Maibaumsetzens bedanken:

der Gemeindeverwaltung Crossen, dem Bauhof Crossen, der Silbitz-Guss GmbH, Auto-Bauer, Silbitz, W & S Maler Crossen, Autohaus-Zausch, Dachbau Brandt, Fa. Bache, Fa. Stahlform, Fa. Heinrich Wassermann, KfZ-Werkstatt Matthias Gruner, KfZ-Reparatur-Service Dölle, Fa. Borzym, der Jugendfeuerwehr Crossen, dem Kegelverein Crossen, DJ Holger Becker, Carmen Sternsdorf, dem Kindergarten Crossen, Sparkasse Crossen, Globus Hermsdorf, Steffen Hirsch, Frau Schaller sowie den fleißigen Helfern beim Baum holen und setzen.

Nochmals vielen Dank!

Hans-Peter Rudolph
Vorsitzender der Elstertaler Burschenschaft e.V. Crossen

Die Schützen Gilde zu Schkölen informiert:

Erfolgreiches Vogelschießen

Das diesjährige Vogelschießen konnte mit bestem Wetter und guter Stimmung ausgiebig gefeiert werden. Bereits am Freitag hatten sich im Schützenhaus zahlreiche Schützen und Gäste eingefunden. Der Kaffee und leckere Kuchen mundete vorzüglich und die Sportschützen trugen ihre Wettbewerbe um die Gildepokale aus.

Der Samstag stand im Zeichen des Kreisböllerschießen des Schützenkreises Saale-Holzland. Mit 15 Kanonen und über 20 Hand- und Standböllern hatten die Kanoniere und Böllerschützen Aufstellung zur Eröffnung genommen. Der 1. Vorsitzende der Gilde, Fred Boczaga, konnte den Bürgermeister der Stadt Schkölen, Herrn Dr. Matthias Darnstädt, sowie über 20 Vereine herzlich willkommen heißen. Zahlreiche Gäste waren erschienen und genossen das herrliche „Kaiserwetter“ und das ausgezeichnete zelebrierte Böllerschießen. Bei Speise und Trank ließen es sich die Gäste gut gehen. Recht unterhaltsam gestalteten die Jenaer Straßenmusikanten den Nachmittag für alle Besucher.

Am Sonntag gegen 9.30 Uhr hatten sich 13 Schützen in die Klade um den Schützenkönig eingetragen. Pünktlich 10.00 Uhr wurde das Schießen um die Kette des Schützenkönigs eröffnet. Altschütze Hellmut Zaumseil eröffnete das Schießen. Silke Landmann schoss den linken Flügel ab. Dafür gab es großen Applaus. Es folgte Siegfried Schönau mit dem rechten Flügel. Je ein Bein schossen Lars Kroke und Steffen Hendreich ab. Hellmut Zaumseil brachte für sich den Adlerschwanz zu Fall. Unter großem Beifall schoss Karsten Landmann den Adlerkopf ab und konnte sich als Schützenkönig 2012 ausgiebig feiern lassen. Bei einem Starterfeld von 11 Schützen konnte Laura Landmann Bürgerschützenkönigin werden. Den Gewinnern herzliche Glückwünsche und weiterhin Gut Schuss!

Ergebnisse der Wettbewerbe:

Gilde Pokal

KK-KW offen

1. Marko Schenker	SKÖ
2. Fred Boczaga	SKÖ
3. Silke Landmann	SKÖ

KK-LW Männer

1. Rene´ Michael	SKÖ
2. Marko Schenker	SKÖ
3. Karsten Landmann	SKÖ

KK-LW Frauen

1. Silke Landmann	SKÖ
2. Doris Boczaga	SKÖ
3. Laura Landmann	SKÖ

Vogelpokale

KK-LW Männer

1. Uwe Gröning	PSG EIS
2. Stephan Preuß	SV BÜR
3. Dietmar Zinke	PSG EIS

KK-LW Frauen

1. Angelika Wagenknecht	SV DÜR
2. Catrin Guhl	SV BÜR
3. Elke Kühn	PSG ZEI

Kreismeisterschaft Wurfscheibe

Die Schköleiner Schützen waren Ausrichter dieser Kreismeisterschaft in Naumburg und glänzten mit guter Organisation. Bei den Schießergebnissen gab es weniger Glanz und Gloria. Fast alle Schützen blieben unter ihren Erwartungen.

Hier die Ergebnisse:

Jun. Bw

1. Anna Sachse	BSG Zimmern	11/10	21
----------------	-------------	-------	----

Jun. Aw

1. Sina Viehöfer	BSG Zimmern	12 / 8	19
------------------	-------------	--------	----

Damen

1. Heidi Reier	BSG Zimmern	9/ 8	17
2. Katrin Sachse	BSG Zimmern	11/ 5 16	

Schützen

1. Mario Sachse	BSG Zimmern	13/18	31
2. Steffen Löwer	BSG Zimmern	18/11	29
3. Lars Kroke	SGi Schkölen	13/15	28
4. Michael Klaus	BSG Zimmern	14/14	28
5. Marko Schenker	SGi Schkölen	13/10	23
6. Martin Wieschollek	SV St. Gangloff	10/12	22

Alterskl.

1. Dietmar Koch	SV St. Gangloff	18/14	32
2. Steffen Hendreich	SGi Schkölen	11/10	21
3. Mike Viehöfer	BSG Zimmern	7/ 5	12

Senioren

1. Manfred Hesse	SV St. Gangloff	9/11	20
2. H.-Georg Opitz	SV St. Gangloff	12/8	20
3. Fred Boczaga	SG Schkölen	8/11	19
4. K.-Thomas Angermann	SG Crossen	8/8	16

Wurfscheibenwettbewerb der Schköleiner Gilde in Osterfeld

Wie bereits berichtet, kann die Gilde das Wurfscheibenschießen nicht mehr im „Kiefengrund“ veranstalten. In Vereinbarung mit der Schützengilde Osterfeld findet am Samstag den 23. Juni 2012 ein Wettbewerb in Osterfeld in der Kiesgrube nahe am Sportplatz statt.

Der Wettbewerb beginnt 09.00 Uhr und ist für Jedermann bis 17.00 Uhr offen. Geschossen werden Serien zu 10 Scheiben mit getrennter Wertung für Frauen und Männer. Für Jäger gibt es eine Extra-Wertung. Für Einsteiger werden Flinten und Munition von der Gilde zur Verfügung gestellt. Startgeld: 6,- EUR, je weitere Serie 3,- EUR.

Für Speise und Trank ist bestens gesorgt.

Hallertauer Friedensglocke

Am Pfingstsonntag wurde in Mertendorf, Kirchenkreis Naumburg - Zeitz, in Erinnerung an das europäische Friedensjahr, die Hallertauer Friedensglocke verabschiedet. Hopfenbauer und Unternehmer Josef Fuß hatte diese Idee und setzte diese mit der Kirchgemeinde Mertendorf und seinen Heimat- und Kriegervereinsfreunden aus dem Hallertau um. Zwischenstation auf der Fahrt der Glocke ins Hallertau war in Schkölen. Auf dem Friedensplatz schossen die Schköleiner Schützen Gewehrshaut, danach wurde die Glocke angeschlagen und ging auf die Reise nach Maienburg. Der Bürgermeister der Stadt Schkölen, Herr Dr. Matthias Darnstädt, nahm die Verabschiedung vor und erinnerte an die friedliche Revolution von 1989, die im Ergebnis die beiden deutschen Staaten zu einer Einheit fügte.

Vorort

Eine Fachberatung am Schützenhaus wird es am 05. Juli 16.00 Uhr durch die Bogentrainerin des Thüringer Schützenbundes für den Vorstand der Gilde geben. Im Ergebnis der Beratung wird die Gilde weitere Schritte zum Sportangebot Bogen machen.

Veranstaltungen der Gilde im III. Quartal 2012

01. September Rainer-Kuhnt-Pokal
22. September Wettbewerb Wurfscheibe

Weitere Informationen über die Schützen Gilde zu Schkölen über www.schuetzen-gilde-schkoelen.de

Jugendclub Rockau

Der Rockauer Jugendclub hätte bei seiner Kindertagsparty am 01.06.2012 gern auf den Regen verzichtet, der uns aber die Laune nicht verderben konnte.

Egal ob Basteln, Luftballontanzen, Billard, Tischtennisturnier, Flaschendreher, Topfklopfen ... für jeden war etwas dabei.

Am späten Nachmittag kam die Sonne doch noch hinter den Wolken hervor und somit konnten wir unser Fest mit einem lustigen Fußballspiel beenden.

Wir danken der Stadtverwaltung Schkölen für die freundliche Unterstützung.

Tanja Schröder



Veranstaltungen

Einladung zur Seniorenveranstaltung

Am 02. August 2012 findet in Dothen der Tag der Senioren statt. Hier treffen sich ab 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr die Senioren, welche in ihrer Kindheit in den einzelnen Orten aufgewachsen sind. (Dothen, Tünschütz, Willschütz, Launewitz, Poppendorf)

Ab 12.00 Uhr treten die Senioren aus der Einheitsgemeinde zu, um bei Mittag, Kaffee und kultureller Darbietung dem Tag einen würdigen Abschluss zu geben.

Nachmittag mit unseren Senioren in Dothen

Frau Metzner, Logopädin von Schkölen, gestaltete einen Nachmittag mit unseren Senioren in Dothen. Sie informierte über ihre therapeutische Tätigkeit die Kommunikationsfähigkeit der Patienten zu verbessern, zu erhalten oder wiederherzustellen.

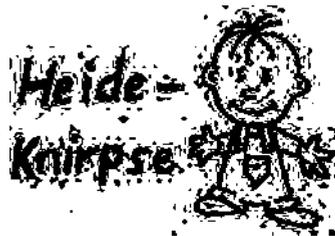
Unsere Senioren hatten die Möglichkeit Spiele zum Nachdenken, Aufschreiben und auf Schnelligkeit durchzuführen.

Ein gutes Training gegen Demenz.

I. Horn
Seniorenbetreuerin



Kindertagesstätten



Langsam neigt sich das Kindergartenjahr seinem Ende. Zehn zukünftige Schulanfänger der Heideknirpse und Timostrolche werden nach einem ereignisreichen Jahr den Kindergarten mit vielen gewonnenen Eindrücken über ihre Heimat, das Heide-land, die Einrichtungen bald verlassen.

Aber zuvor möchten wir euch noch ein paar Erlebnisse schildern.

Als wir uns das Projekt „Musikalisch durch unser Heide-land“ vornahmen, dachten wir nicht, dass es so viel zu entdecken gab. (Wir haben schon mehrfach berichtet)

Unsre nächsten Orte waren Walpernhain, (15.5.12) in unserem Territorium und Lindau (31.5.12).

In Walpernhain ging es mit einem zünftigen Frühstück bei Familie Löbel los. Die Wiener hierzu wurden von der Agrargenossenschaft Königshofen gesponsert, zu welcher es auch im Anschluss gehen sollte.





Frau Findeis erwartete uns dort bereits und es ist immer ein Erlebnis, in die Hygienekleidung zu schlüpfen. Das sieht immer lustig aus (vor allem bei den Erziehern)!

Auch in diesem Jahr durften die Kinder selbst mit Hand anlegen und die Wurstgläser etikettieren. Toll war, dass jedes Kind sein Glas mit nach Hause nehmen konnte.

Aber auch in Walpernhain gibt es eine musikalische Tradition. Eine tolle Schalmeien-Kapelle.

Wir erfuhren vieles über die Instrumente, die Auftritte und bei Akkordeon-Musik wurden dann gemeinsame Lieder gesungen. Auf dem Kirchturm mit der schönen Aussicht ging auch dieser Tag zu Ende und wir freuten uns schon auf den Besuch in Lindau.



Und heute war eine besondere Probe angesetzt. Pauke, Becken, Xylophon, große und kleine Schalmee sollte von uns ausprobiert werden und schnell hatten wir ein kleines Orchester zusammen. Es machte viel Spass und die Töne klangen auch nicht schlecht... naja, üben müssten wir schon noch ein wenig. Vielleicht findet ja dieser oder jener mal den Weg zu einem der Chöre, Schalmeien oder Spielmannszüge im Heide-land. Nachwuchs wird immer gebraucht und gute Traditionen sollten erhalten bleiben.

Aber als die richtigen Musiker loslegten, klang das schon anders und wir stimmten in das Lied „Heut ist ein wunderschöner Tag“ freudig ein.

Nach dem Besuch der Kirche mit der schönen Orgel und einem Spiel auf dem Spielplatz gab es bei Familie Kranich leckere Roster, Grillfackeln und Nudelsalat.

Etwas Besonderes gab es an diesem Tag noch... es gab keinen Mittagsschlaf... ,

denn wir wanderten nach Königshofen zurück und konnten dann noch auf dem Spielplatz des Kindergartens toben.

Als Höhepunkt des „musikalischen Jahres“ gab es im Mai ein Fest für Mutti, Vati und Kinder.

Die Erzieher hatten es liebevoll vorbereitet und dazu geladen. Sie hatten Kaffee und Kuchen bereitgestellt und Herrn Mengs eingeladen. Mit einer Ballonfahrt nahm er alle mit auf eine große musikalische Weltreise.



Frau Kranich hatte das Frühstück bereits vorbereitet, als wir auf dem Saal ankamen und fünf Mitglieder des Schalmeienorchesters erwarteten uns bereits. Wir erfuhren, dass auch viele Musiker aus Rudelsdorf und aus anderen Orten hier musizieren.



Nachdem wir wieder in Königshofen gelandet waren, konnten wir uns stärken und noch ein wenig miteinander plaudern und spielen.

Viele Höhepunkte haben unser Jahr bereichert und die Mühe, die sich alle gemacht haben war toll.

Man spürt, dass uns alle mit Liebe und Freude empfangen und mit Begeisterung dabei sind.

Es ist schön zu erleben, wie gut die Zusammenarbeit funktioniert und gelebt wird und wir unsere Gemeinde Heide-land als ihr Kindergarten nach außen vertreten können.

Danke an alle, die uns dabei helfen.

Eure Heideknirpse und Timostrolche

P.S. Natürlich melden wir uns auch von unsrer letzten Station aus Großhelmsdorf. Ihr dürft schon heute gespannt sein, was es dort zu entdecken gibt. Denn auch hier gibt es musikalische Aktivitäten. Bis dann....

Schulnachrichten

Tag der offenen Tür an der Grundschule Schkölen

Im Mai ist Tag der offenen Tür in der Grundschule „Am Stadtpark“ in Schkölen. Das gehört bereits zur Tradition.

Am 11.05.2012 war es so weit und wir konnten wieder viele Eltern und Gäste zu unserem Schulfest willkommen heißen. Neu war dieses Mal, dass Grund- und Regelschule gemeinsam feierten und ihre Türen öffneten.

Schon lange vorher begannen die Vorbereitungen. Ein Schulfest stellt sich für alle Beteiligten immer als ein besonderer Höhepunkt im Schuljahresablauf dar, wird mit Spannung erwartet und mit hohem Engagement vorbereitet.

Uns ist es wichtig, dass dabei auch die Schüler die Gelegenheit bekommen, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten einzubringen und sich in den Darbietungen und Angeboten selbst wiederfinden. Außerdem wollen wir einen Einblick in unsere tägliche Arbeit geben und damit aufzeigen, welchen Entwicklungsweg unsere Schule geht.

Schon im Eröffnungsprogramm zeigten die Kinder mit Freude, was so alles in ihnen steckt. Erstmals wurde ein eigener Schulsong kreiert, den alle Klassen gemeinsam vortrugen.

Bunt und vielseitig waren auch die Angebote in den einzelnen Klassenräumen, auf den Fluren und auf dem Pausenhof. So gab es Möglichkeiten für Holzbearbeitung, für Arbeiten mit Wolle, zum Töpfern, zum Filzen, für erstaunliche Experimente, zum Vorlesen und für Sprachspiele.

Wer Lust hatte, konnte sich beim Kegeln und bei praktischen Übungen zur Gesunderhaltung der Füße sportlich betätigen, etwas über Hunde lernen, die zahlreichen Ausstellungen mit

Schülerarbeiten besichtigen und sich über die Arbeit im Schulhort informieren.

Viele Eltern interessierten sich für unsere interaktive Tafel, ließen sich einige Punkte der Handhabung erklären und probierten sich auch selbst daran aus.

Auch für das leibliche Wohl war gesorgt. Die selbstgebackenen Kuchen und die Waffeln, die in den Horträumen angeboten wurden, schmeckten hervorragend.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen fleißigen Helfern, den Eltern, bei der Stadt Schkölen, bei der Freiwilligen Feuerwehr Schkölen und bei allen außerschulischen Partnern für die freundliche Unterstützung. Sie alle haben mit zum Gelingen unseres Schulfestes beigetragen.

K. Fischer
Schulleiterin





„Wer bin ich? Einsames Fragen treibt mit mir Spott. Wer ich auch bin, Du kennst mich; Dein bin ich, o Gott!“ (Dietrich Bonhoeffer)

Kirchengemeinden Schkölen und Zschorgula

Gottesdienste Juni und Juli

Gottesdienste in Schkölen:

(Die Gottesdienste werden in der Kirche gefeiert. Während dessen gibt es ein Kindergottesdienst-Angebot.)

Sonntag, 24.06.
kein Gottesdienst in Schkölen

Sonntag, 01.07.
14.00 Uhr Goldene Konfirmation

Sonntag, 08.07.
10.30 Uhr Lobpreis-Gottesdienst

Sonntag, 15.07.
kein Gottesdienst in Schkölen

Sonntag, 22.07.
10.00 Uhr Gottesdienst auf der Waldbühne

Sonntag, 29.07.
10.30 Uhr Tauf-Gottesdienst

- Kindernachmittag „Boxenstopp“: mittwochs 16 - 18 Uhr
- Konfirmandenunterricht
7. Klasse: donnerstags 16.00 Uhr
8. Klasse: donnerstags 17.00 Uhr
- Bibelkreis: Dienstag, 03.07. und 17.07., jeweils 20.00 Uhr
- Frauenhilfe (Seniorenkreis): Dienstag, 10.06., 16.00 Uhr
- Gebet für unsere Stadt:
donnerstags, 18.00 Uhr in der Kirche

Pfarramt Schkölen

Telefon: 036694 / 20513; Fax 036694 / 37992

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeit Pfr. Schünke:

Dienstag Vorm. und donnerstags, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kirchengemeinde Zschorgula:

Sonntag, 01.07.
10.30 Uhr Gottesdienst

Konzert der Kreismusikschule in Schkölen

Zu einem besonderen Konzert lädt Frau Andrea Preuß von der Kreismusikschule Eisenberg am Samstag, den 7. Juli, in die Schköleener Barock-Kirche ein. Sie begeht in diesem Jahr ihr 25-jähriges Dienstjubiläum als Gesangs-Lehrerin und veranstaltet aus diesem Anlaß ein Benefiz-Konzert. Gemeinsam mit ihr singen und musizieren ihre Schüler, denen sie zum Teil schon über Jahre hin verbunden ist. So ist ein buntes Programm mit vielen Mitwirkenden zu erleben. Das Konzert beginnt um 17.00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Die Spenden am Ausgang sollen der Schköleener Orgel zugute kommen. Danke!

Gottesdienst auf der Waldbühne

Mitten im Sommer war die Schköleener Waldbühne vor vielen Jahren ein Anziehungspunkt für Jung und Alt. Zum Kino wurde eingeladen eine Woche lang. Und das Angebot wurde gern angenommen. Das ist lange her...

Es ist stiller geworden im Schköleener Stadtpark. Der Gesangsverein „Humor“ veranstaltet das traditionelle WALDFEST (in diesem Jahr am 24. Juni). Und die Kirchengemeinde lädt seit ein paar Jahren zu einem GOTTESDIENST an diesen schönen Platz ein. Das ist auch in diesem Jahr so. Am Sonntag, den 22. Juli um 10.00 Uhr wollen wir uns auf der Waldbühne treffen, um unter freiem Himmel zur Ehre Gottes zu singen und zu beten und auf die Frohe Botschaft der Bibel zu hören. Mit dabei ist diesmal der Zeitzer Posaunenchor. Umgeben von der Natur wollen wir DEM nahe sein, der das Leben auf dieser Erde so vielfältig und wunderbar geschaffen hat. Dazu wird herzlich eingeladen!



Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Schkölen

Der Bibelspruch des Monats Juni:

Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.

(1. Korinther 15,10)

WER BIN ICH? Meine Frau sagt zu mir: Mein lieber Schatz. Andere nörgeln an mir herum. Für die Personalabteilung bin ich ein Vorgang. Vom Finanzamt habe ich eine Nummer bekommen. Für junge Leute gehöre ich schon länger zum „alten Eisen“. Alte Leute sagen: Sie sind ja noch jung. Viele kennen mein Gesicht, manche meinen Namen. Einige fragen immer mal: Wie geht es dir?

Astrid Harzbecker im Konzert

Am Sonntag, dem 29. Juli, um 17.00 Uhr ist ein Konzert mit der bekannten Sängerin Astrid Harzbecker in der Osterfelder Lutherkirche. Sie kommt gerne in diese Region, da sie ursprünglich aus Mitteldeutschland stammt, und dies (fast) ihre Heimat ist. Astrid Harzbecker gibt in Osterfeld ein „Festliches Kirchenkonzert“. Sie singt so bekannte Lieder wie das „Ave Maria“, „Ich bete an die Macht der Liebe“ und „Jesu, meine Freude“. Begleitet wird sie von ihrem Mann, dem Konzertpianisten und Organisten Hans-Jürgen Schmidt. Mit ihrer Stimme und ihren Liedern möchte Astrid Harzbecker eine Botschafterin sein für die Liebe, die uns trägt und unser Leben reich macht. Die schöne Osterfelder Lutherkirche, die die Besucher schon von weither grüßt, ist ein idealer Ort für solch eine Musik. Eintrittskarten zum Preis von 17,- Euro sind im Vorverkauf im Pfarramt Schkölen erhältlich, oder an der Abendkasse (dann 19,- Euro). Herzlich willkommen!

Heimatgeschichte

In meinen Chroniken geblättert

„Volkswacht“ Zeitung für Eisenberg und Umgebung - 1975

Richtbeil, Pumphut und Laterne

Heute noch ein paar erschreckliche und merkwürdige Begebenheiten, die in alten Zeiten im Tal der Wethau tatsächlich geschehen sind oder sich dort zugetragen haben sollen.

So hat im Juli 1824 der Amtsschulzensohn Adam Landgraf aus dem Wethaudorf Utenbach aus schnöder Geldgier den Maurergesellen Adam Eckardt viehisch erschlagen und dann nahe der Brücke nach Cauerwitz in den Fluss geworfen. Für diese Untat wurde der Mörder am 30. Dezember 1825 vom ältesten Sohn des Eisenberger Scharfrichters Binder geköpft, und zwar soll das Todesurteil in der Nähe des Tonteiches vollstreckt worden sein. So jedenfalls berichtet es Bach in der Chronik der Stadt Eisenberg.

Um Geld ging es auch in der folgenden Geschichte:

Um 1910 wurde auf Petersberger Flur ein Schatz von etwa 500 alten Münzen gefunden, der nach Ansicht der damaligen Experten um 1425 herum vergraben worden ist. Der Fund bestand überwiegend aus Pfennigstücken und Groschen, die im Mittelalter in 23 verschiedenen Städten von Thüringen, Sachsen und Böhmen geprägt worden sind. Wo der Schatz geblieben ist, weiß wohl niemand mehr zuverlässig zu sagen. Denn der Finder hat damals die meisten Geldstücke einzeln losgeschlagen

In einem alten Ostthüringer Geschichtenbuch kann man noch heute die Sage von der wandelnden Laterne nachlesen. Wer abends, so wird darin erzählt, bei sternenloser Finsternis im fruchtbaren Wethautal, vor allem im Gebiet der Abteidörfer, wandert, kann am Waldrand oder auf freiem Feld eine helle Laterne, die freundliches Licht spendet, dahinziehen sehen. Sie wird von einem verwunschenen Fuhrmann getragen.

In mondlosen Nächten streift er ruhelos durch die Flur. Das ist die Strafe dafür, weil er, als er mit Pferd und Wagen von der Straße in einen morastigen Graben geriet, allzu gräulich geflücht haben soll.

So ganz scheint die Sache nicht zu stimmen. Sonst müssten wir ja in Neumondnächten so manchen hurtig ausschreitenden Kraftfahrer mit der Lampe in der Hand auf dem Steinweg in Eisenberg oder auch auf der F 7 an der kleinen Brücke über die Wethau beobachten können.

Die meisten Geschichten freilich werden dem Mühlengeist und Hexenmeister Pumphut zugeschrieben. Lud er sich, wenn es ihm gefiel, bei einem Bauersmann zu Gast, dann fingen sich ganz von selber in seinem Hut die Fliegen. Wirklich, ein umweltfreundliches Kleidungsstück!

Off hat Pumphut auch den Wethaumüllern als guter Geselle bei ihrer schweren Arbeit geholfen, hat ein neues Mühlrad ins Lager gehoben, einen Staudamm gebaut oder gar ein Mühlrad ganz allein gezimmert. Er konnte aber furchtbar zornig werden, wenn er in Arbeitskleidung als Zimmermann irgendwo vorsprach und dort geringschätzig aufgenommen oder gar abgewiesen wurde.

Das brauchte Pumphut bei uns heute nirgends zu befürchten. Im Gegenteil, ein so tüchtiger Bursche wär uns immer und überall willkommen.

meint Heimatfreund Kurt Börner Zschorgula

Wissenswertes

Danke von Ortsteilbürgermeister Dietmar König

Danke ans Forstamt, an Peter Kulms, an S.-O. Haake und Frank Hayne.

Durch das Forstamt in Person von Herrn Revierförster Beyer wurden uns Eichenstämme kostenfrei zur Verfügung gestellt für Sitzbänke auf unserem Kinderspielplatz.

Die GbR Schröder und Klaus transportierte diese zur weiteren Verarbeitung an Ort und Stelle. Hier wurden diese von Herrn W. Walther fachgerecht zugeschnitten und anschließend mittels Technik, aber auch schwerer manueller Arbeit durch S.-O. Haake, P. Kulms und F. Hayne zur Freude der spielenden Kinder bzw. deren Eltern auf dem Spielplatz aufgestellt.

Klassentreffen...

... sind meistens schön und nicht unbedingt zeitungswürdig. Unseres vielleicht doch. Stattgefunden in Wetzdorf (bei Schkölen). Anlaß: 50 Jahre Abitur in Eisenberg, damals EOS Joliot - Curie. Alle konnten wir uns daran erinnern, als „sozialistische Oberschüler“ in einem eurer umliegenden Dörfer mal Rüben verzo-gen oder die „Kartoffelnachlese“ gemacht zu haben. Beim Nachdenken über den ökonomischen Sinn hatte ich damals schon Zweifel, heute wird mir gruselig.

Heute: wo Du hinguckst, nur Windmühlen. Von Serba-Trotz kom-mend alle aus Beton - Platten? - Röhrenbauweise? Ob die dauerhafter sind?

Nauf nach Anhalt zu, stehen auch welche - Mühle oben, Mini-Eiffeltürme unten, ob die vom großen Franzosen gelernt haben? Der Unterschied liegt wohl eher zwischen „Investor“ und Investi-teur“.

Energie kommt jedenfalls raus, und das ist gut so. Landes- und bundesweit.

Zwei Menschen durften wir kennenlernen, die brauchen die von den Windmühlen nicht, weil sie davon in Herz und Kopf genug haben, die Energie. Genau am richtigen Platz (Schkölen bei Wetzdorf!).

Der eine ist der Tino Köbe. Mit seiner Mannschaft macht der zwar nicht aus - pardon - Scheiße Gold - sondern aus Gülle und anderweitig nicht verwendbaren Landwirtschaftsprodukten Energie. Viel wertvoller. Und hilft damit auch den Bauern. VEG abgewickelt, und die Energie kommt nicht von Vattenfall oder co-s, sondern von der Agrargenossenschaft Schkölen. Gewaltig nicht, aber für den Großteil der Schkölener Haushalte reicht es. Die GRÜNEN - sofern sie davon Kenntnis haben - würden jubeln, und wir „68-ger“ waren tief beeindruckt.

(Notwendige Anmerkung: unser Alter liegt bei 68 Jahren. Als die „68-ger“ in Westberlin im VW-Käfer zur Demo fahren, gaben die Tollkühnen von uns eine - Wartburgbestellung ab.)

Der andere: Herr Winkler. Also BLOWÄRME klingt schon gut - aus Hackschnitzeln. Für's Fußbad oder die Heizung einer der wenigen Wintergärten in Schkölen? Weit gefehlt! Tomaten!! Derzeit mehr als 25 t (wie Tonnen) pro Tag. Bin an der Stückzahlumrechnung gescheitert, Millionen sind es allemal.

Kollektives Vorurteil: die geschmacklose Hollandtomate, Gift usw.

Realität: den Zahn hat uns der Winkler gründlich gezogen. Tomatenzucht auf computergesteuerter Bewässerung - Düngung, keine Herbizide oder Fungizide - und damit keiner aus seinem Kleingarten z. B. die Braunfäule mitbringt, durften wir uns vorschriftsmäßig verhüllen. Meine Frage nach der firmeneigenen Bestäubungsbiene wurde auch beantwortet: diese Arbeit machen neun Hummelvölker.

Und - geschmeckt haben sie auch, die Tomaten. Wohl 36 Stunden bis zum „Endverbraucher“. War heute in der Kaufhalle, beim Netto, Tomaten kaufen. Mit Lesebrille zwei Schlüsselwörter: Laasdorf und Schkölen.

Danke, Herr Winkler, für die exzellente Führung, und danke Dir, lieber Dietmar (Wetzdorf bei Schkölen), für die fachmännische Vermittlung und für die gastronomische Betreuung sowieso.

**Helmar Koch
Schöneck**

Schmetterling - du Kleiner

Admiral, Bleuling, Kaisermantel, Landkärtchen, Zitronenfalter, Roseneule, Kohlweißling. - An was denken Sie, wenn Sie diese Wörter lesen?

Ich denke an Sommerwiesen, bunte Blumen, Gräser, Wälder, wogende Kornfelder, Sonnenschein und mittendrin - Schmetterlinge - bunte, herrliche Gebilde!

Schmetterlinge verbreiten Sommerlaune!

Leider las ich vor einiger Zeit:

„Wo heute ein Falter fliegt, waren es vor 100 Jahren etwa 100.“

Diese Meldung stimmte mich sehr nachdenklich. Bei meinen Naturbeobachtungen war es mir auch schon aufgefallen, dass die Farbtupfer in unserer Natur abgenommen haben. Ich beschäftigte mich deshalb in letzter Zeit mit einer Studie des Naturkundemuseums Erfurt. In dieser Studie wird über die Lebensweise unserer Schmetterlinge/Falter geschrieben und über die Ursachen ihres Verschwindens.

Eine ganze Anzahl unserer Falter z. B. Admiral, Distelfalter, Kaisermantel, kleiner Perlmutterfalter gehören zu der Gruppe der Wanderfalter. Diese Falter entwickeln sich im Mittelmeergebiet und wandern dann zu uns. Ist es nicht erstaunlich, was diese kleinen Tiere vollbringen um uns den Sommer zu verschönen.

Ein Falter kann aber nur bei einer Temperatur von über 13° C fliegen. Es kann also passieren, dass der Wettereinfluss sich ungünstig auf den Flug zu uns auswirkt. Die meisten Schmetterlinge haben aber ihren Lebensraum in unseren Gefilden.

Leider sind diese Lebensräume gefährdet.

Durch die Intensivierung der Landwirtschaft gehen Biotopeloren. Der Düngemittel- und Spitzmitteleinsatz gefährdet die Nahrungsgrundlage vieler Falter. Bunte, artenreiche Blumenwiesen sind eintönigen Löwenzahnwiesen gewichen. Unsere Falter brauchen aber eine Vielzahl von Unkräutern.

Der deutsche Ordnungssinn macht es den Schmetterlingen nicht leicht! In unseren Kleingärten, Hausgärten, Parkanlagen soll alles akkurat sein. Kurz geschnittener Rasen, fremdländische Koniferen - das ist für viele Menschen der Inbegriff vom gepflegten Gartengrundstück.

Was sollten wir für unsere Schmetterlinge/Falter tun?

In unseren Gartenanlagen sollten wir auf eine Vielfalt von einheimischen Blumen und Sträuchern achten. Schmetterlinge stehen auf Wildpflanzen! In jedem Garten sollte man ein Stück für Brennnesseln und andere Wildpflanzen einrichten.

Möglichst auf die chemische Keule verzichten!

Sie lieben Kräuterpflanzen: Dill, Liebstöckel, Salbei, Lavendel usw.

Im Herbst den Garten nicht komplett abräumen! Blütenstände stehen lassen! Fallobst im Garten verteilen. Einen Reisighaufen für alle Tiere des Gartens liegenlassen.

Nur so können wir helfen.

Freuen Sie sich, wenn Sie den nächsten Schmetterling sehen, denn er verbreitet Sommerlaune!

Christa Klinger

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 05.07.2012

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 16.07.2012

Berufsberatung beim DEB in Glauchau

Glauchau. Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk in der Austraße 1/3 in Glauchau bietet am **Montag, 16. Juli 2012**, eine Berufsberatung von **09:00 bis 17:00 Uhr** zu den Ausbildungsgängen Altenpflege, Krankenpflegehilfe und Heilerziehungspflege an.

Interessierte und Ausbildungssuchende sind herzlich eingeladen, sich über alle drei Ausbildungen im Pflegebereich zu informieren, die beim DEB Glauchau absolviert werden können. Die Schulleiterin und die Dozenten der Berufsfachschulen und Fachschule klären über Ausbildungsinhalte, Zugangsvoraussetzungen und berufliche Einsatzfelder auf. Darüber hinaus stehen sie selbstverständlich für persönliche Fragen und Anliegen zur Verfügung. Bei einem Rundgang durch die Schule können zudem die Unterrichtsräume und das Pflegekabinett erkundet werden.

Kontakt und weitere Informationen:

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen

Austraße 1/3, 08371 Glauchau

Tel.: 03763 77961-0

E-Mail: glauchau@deb-gruppe.org

Im Internet unter: www.clevere-zukunft.de oder www.deb.de